

## **Aufnahmekriterien der Oberschule Trebsen**

Durch die Schulleitung wurden gemäß § 34 Abs. 6 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) nachstehende Aufnahmekriterien in dieser Reihenfolge festgelegt:

**Sollten die Anmeldezahlen die mögliche Aufnahmekapazität der OS Trebsen überschreiten**, werden die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler wie folgt ausgewählt:

Vorrangig aufgenommen werden:

1. Härtefälle, z.B. Kinder, für die glaubhaft gemacht werden kann, keine andere aufnahmefähige Oberschule in öffentlicher Trägerschaft von ihrem Hauptwohnsitz mit dem ÖPNV/der Schülerbeförderung zumutbar\* erreichen zu können.

\*Schulwege einschließlich der Fußwege von der Wohnung zur Haltestelle und der Zielhaltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten sind regelmäßig zumutbar.

2. Schülerinnen und Schüler, deren Geschwister zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns 2026/27 unsere Schule besuchen.
3. Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers (Stadt Trebsen) gemeldet sind und die im Schuljahr 2026/2027 inklusiv unterrichtet werden (Vorliegen eines Bescheids über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und einer Empfehlung für die Fortführung an der weiterführenden Schule), sofern die Gelingensbedingungen an unserer Schule erfüllt sind.
4. Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers (Stadt Trebsen) gemeldet sind.

Bei Kapazitätsüberschreitung erfolgt die Vergabe nach der Dauer des Schulwegs: Vorrangig aufgenommen werden die Schülerinnen und Schüler, die bei einer Umlenkung an die nächste aufnahmefähige Schule der gleichen Schulart den längsten zeitlichen Schulweg haben würden (Methode des längsten Schulweges). Ausschlaggebend ist die Wegedauer vom Hauptwohnsitz aus. Die Wegedauer ergibt sich für fußläufige Schüler aus der über ein öffentlich zugängliches Entfernungsermittlungstool (z. B. Google Maps) zu ermittelnden Wegstrecke, für deren Bewältigung drei Minuten je 200 Metern anzusetzen sind, und für Fahrschüler, für die gemäß der Satzung des zuständigen Verkehrsverbundes Anspruch auf eine erstattungsfähige Schülerbeförderung besteht bzw. - soweit Letztere keine sog. Mindestentfernung regelt - für die gemäß Ziffer 3.1 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern von einem unzumutbaren

fußläufigen Schulweg ausgegangen wird, über das Fahrplantool des zuständigen Verkehrsverbundes.

Sollten dann noch freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe im Losverfahren.

Weiterhin ist zu beachten, dass

- ggf. Plätze für Jahrgangswiederholer vorzuhalten sind,
- ggf. die Aufnahme von Zwillingen berücksichtigt werden muss und
- sich inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Sächsische Klassenbildungsverordnung kapazitätsmindernd (Gewichtungszuschläge) auf die Klassenbildung auswirken.